

Originalstellungnahmen

Eingangsnummer: Nr.: 1001	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 21.08.2019	Verfahren: Barmbek-Nord60 Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch TöB (Institution): BUE-Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Abteilung: I Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Veröffentlichen: Nein Planunterlage: Arbeitskreispapier / BN60_Grobabstimmungspapier

Stellungnahme

Mit dem Bebauungsplan muss die Entwässerung des Plangebietes nach den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden.

Es ist erforderlich für das Plangebiet ein **Entwässerungskonzept** für die Schmutzwasser- und Regenwasserentwässerung aufzustellen.

Sollten die Einleitungsmengen für Niederschlagswasser in das Mischwassersiel im Rübenkamp von Hamburg Wasser begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteeinrichtungen von vornherein vorzusehen.

Zur Starkregenvorsorge ist obligatorisch ein **Überflutungsnachweis** entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu führen (unabhängig von der Art und Weise der Regenentwässerung z.B. Sieleinleitung, Gewässereinleitung, Versickerung). Dadurch ggfs. entstehender, zusätzlicher Flächenbedarf für notwendige Retentionsflächen ist entsprechend den Zielsetzungen der **RegenInfraStrukturAnpassung (RISA)** bereits bei den Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Das Plangebiet liegt innerhalb einer Senke, die im süd-/westlichen Bereich durch den Bahndamm und im östlichen Bereich durch die Straße Rübenkamp und der östlich davon gelegenen Privatgrundstücke eingefasst ist. Aufgrund der ungünstigen Höhenlage muss bei Starkregen mit oberflächlichen Zuflüssen in das Plangebiet gerechnet werden. Die für den Gemeinbedarf vorgesehene Flächen bieten aufgrund ihrer Höhenlage die Möglichkeit im Starkregenfall Überflutungsvolumina aus dem weiteren Einzugsgebiet zwischenzeitlich schadlos zurückzuhalten. Die übergeordnete Funktion dieser Flächen zur kommunalen Starkregenvorsorge muss erhalten bleiben und sollte innerhalb des Verfahrens weiter berücksichtigt werden.

Vorgaben zur Dachbegrünung sind generell als sinnvoll zu werten, da damit eine Verringerung des Oberflächenabflusses (bezogen auf den Bemessungsregen und der Leitungsdimensionierung) und eine Steigerung der Verdunstung erzielt wird. Hinsichtlich des Überflutungsschutzes gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann durch Gründächer jedoch per se keine Retention oder Minderung des Abflussbeiwertes in Ansatz gebracht werden. Eine planmäßige Regenrückhaltung auf Flachdächern kann eine kostengünstige Alternative zur Schaffung unterirdischer Rückhalteräume und einer größeren Leitungsdimensionierung darstellen. Hierfür sind die Dachabflüsse durch Drosselabläufe zu begrenzen, der Rückhalteraum nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen und als Lastannahme statisch zu berücksichtigen.

Für die Planung der Dach-Notentwässerung ist folgendes zu beachten: Die Ableitung von Niederschlagswasser über Speier darf nur auf Flächen des eigenen Grundstückes erfolgen, die nicht allgemein zugänglich sind. Stehen keine Grünflächen zur Verfügung, auf die über Speier entwässert werden kann, ist eine andere Form der Notentwässerung zu wählen, z.B. Rechtecköffnungen in der Attika und Ableitung des Niederschlagswassers an der Gebäudefassade. Eingangsbereiche sind auszuklammern. Diese Anforderungen sind sowohl für die Notentwässerung der Dachflächen als auch für Balkonflächen zu erfüllen. Passanten dürfen durch die Dach-Notentwässerung nicht belästigt werden. Sollten Notentwässerungen konstruktiv in den öffentlichen Raum reichen, wäre die Zustimmung des Managements des öffentlichen Raumes erforderlich.

Wege und befestigte Freiflächen sollten wo möglich in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau mit einem zulässigen Abflussbeiwert $c_m = 0,7$ festgesetzt werden. Diese Flächen sollten nicht an das Entwässerungssystem angeschlossen werden und oberflächlich in die angrenzenden Grünflächen entwässert werden.

Grundwasser darf durch Dränageleitungen nicht in das öffentliche Siel abgeleitet werden.

¹Die betroffene Person hat der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.

²Die betroffene Person hat die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung widerrufen. Aus verfahrensbezogenen Gründen werden die eventuellen personenbezogenen Daten im Text der Originalstellungnahme entsprechend Art 17 Abs (3) DSGVO nicht gelöscht.